

Achtung: Vereine sind bei der Tierhalterhaftung nicht privilegiert (HaufeIndex: 2321218)

Einführung

Ausgangspunkt: Tierhalterhaftung nach § 833 BGB

Ein Tierhalter ist grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ein Tier, das er hält, einen Dritten schädigt (§ 833 Satz 1 BGB). Nach **Satz 2** ist diese Ersatzpflicht allerdings **ausgeschlossen**, wenn der Schaden durch ein **Haustier** verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters dient und der Tierhalter das Tier **ordnungsgemäß beaufsichtigt** hatte oder der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.

1 Der Fall (HaufeIndex: 2352969)

Ein Reitsportverein führte durch einen Reitlehrer therapeutisches Reiten durch. Dabei stürzte eine Teilnehmerin vom Pferd und zog sich Verletzungen zu. Die Haftungs- und Schmerzensgeldansprüche wies der Verein unter Hinweis auf § 833 Satz 2 BGB ab. Dagegen klagte die Teilnehmerin.

2 Das Urteil (HaufeIndex: 2352970)

Das OLG gab der Klage statt, der Hinweis auf § 833 Satz 2 BGB greift bei einem gemeinnützigen Reitverein **nicht**.

Für die Haftungserleichterung des § 833 Satz 2 BGB reicht es **nicht** aus, dass ein Verein die Tiere zur Erfüllung seiner **satzungsgemäßen Zwecke** einsetzt. Entscheidend ist, ob diese Zwecke der **Einnahmeerzielung** dienen. Bei einem **Idealverein** ist das aber regelmäßig nicht der Fall. Die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks spielt hier keine Rolle, sondern allein die kommerzielle Ausrichtung der Tierhaltung.

Praxis-Tipp

Vereine, die Tiere im Rahmen ihres Vereinszwecks im Vereinsbetrieb halten, sollten daher auf jeden Fall auf eine ausreichende **Tierhalterhaftpflichtversicherung** achten!

Fundstellen

- OLG Hamm, Urteil v. 22.9.2009, Az.: 9 U 11/09

Autor/in

- Stefan Wagner, Dresden